



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



IHRE BEHÖRDENUMMER
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **17. und 18. März 2018** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **17. und 18. März 2018** unter Telefon **08322/6404**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 17. März 2018: Adler-Apotheke, Sonthofen, Promenadestraße 5a, Telefon 08321/22899

am 18. März 2018: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843

Oberstdorf, Fischen:

am 17. März 2018: Apotheke am Bahnhof, Oberstdorf, Bahnhofplatz 1, Telefon 08322/2383 (17.00 bis 19.00 Uhr)

am 18. März 2018: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121 (10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr)

Oberstaufen:

am 17. März 2018: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452

am 18. März 2018: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstr. 9, Telefon 08387/8383

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 17. März 2018: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658 (18.00 bis 20.00 Uhr)

am 18. März 2018: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabe Apotheke in Kempten:

am 17. März 2018: Burg-Apotheke, Kronenstraße 12, Telefon 0831/27356

am 18. März 2018: Engel-Apotheke, Lotterbergstraße 57, Telefon 0831/97170

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Stadt Sonthofen Sonthofen, 05.03.2018
FB Friedhofswesen

Bekanntmachung

über den Ablauf des Grabnutzungsrechtes an der Urnennische W VII 16 auf dem städtischen Friedhof in Sonthofen

Da keine Angehörige ermittelt werden konnten, wird auf diesem Weg darauf hingewiesen, dass das Grabnutzungsrecht an dem o. g. Grab am **28.02.2018** abgelaufen ist. Die Grabstätte wird deshalb ab **13.06.2018** von der Stadt Sonthofen abgeräumt.

Falls Angehörige bis zu diesem Termin wegen dem Grabdenkmal nicht bei der Stadt Sonthofen vorstellig werden, wird davon ausgegangen, dass gem. § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Eigentum an dem Grabmal verzichtet und der Besitz an dieser Sache aufgegeben wird.

Die Stadt Sonthofen ist ab dem o.a. Zeitpunkt nicht verpflichtet, die abgeräumte Sache aufzubewahren (§ 22 Abs. 2 der derzeit gültigen städtischen Friedhofsbenutzungssatzung).

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 11-67

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Land- und Alpwirtschaftsschule Immenstadt i. Allgäu für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 40 ff. KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab. 34.300 € 0,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der allgemeinen Umlage für den laufenden Betrieb gemäß Art. 42 KommZG wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 22.000 € festgesetzt und wie folgt umgelegt:

Landkreis Oberallgäu	10.000 €
Stadt Immenstadt	10.000 €
Bayerischer Bauernverband	2.000 €
	22.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Immenstadt i. Allgäu, den 05. März 2018

ZWECKVERBAND LAND- UND ALPWIRTSCHAFTSSCHULE
IMMENSTADT I. ALLGÄU

Gez.: Josef Zengerle, Verbandsvorsitzender 11-68

Abwasserverband Obere Iller

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung 2018 des Abwasserverbandes Obere Iller

In der Versammlung am 08. Dezember 2017 hat der Abwasserverband Obere Iller die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird

I. Haushaltssatzung des „Abwasserverbandes Obere Iller“ (Landkreis Oberallgäu) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und § 22 der Verbandssatzung erlässt der Abwasserverband Obere Iller folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	5.595.400 €	3.030.500 €
---	-------------	-------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.565.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch Investitionszuweisungen und -zuschüsse, Kredite sowie sonstigen Einnahmen nicht gedeckter Umlagenbedarf beträgt:

1. für den Verwaltungshaushalt	5.316.000 €
2. für den Vermögenshaushalt	2.017.000 €

(2) Die Umlegung des ungedeckten Finanzbedarfs auf die Verbandmitglieder erfolgt:

für die Betriebskostenumlage (Einzelplan 7 Verwaltungshaushalt) und für die Investitionskostenumlage (Einzelplan 7 Vermögenshaushalt) nach § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung;

für die Kapitaldienstumlage (Einzelplan 9 Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) nach § 23 Abs. 4 Satz 1 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird mit 700.000,- Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Oberallgäu, als sachlich und örtlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 02. Februar 2018, Az. SG 32-941AOI/gö den Haushalt 2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt und keine Beanstandung vorgebracht. Ferner enthält der Haushalt keine formell genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

III.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt ersetzt die Hinweise nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der Verbandssatzung für die Gemeinden, die ebenfalls ihre Satzungen im Amtsblatt bekannt geben. Alle anderen Mitgliedsgemeinden werden gebeten, auf diese Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 1 Satz 3 der Verbandssatzung in der Form hinzuweisen, in der diese Gemeinden ihre Satzungen bekannt machen.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 KommZG und § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Obere Iller, Hans-Böckler-Straße 80 b, 87527 Sonthofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Sonthofen, den 06. März 2018

ABWASSERVERBAND OBERE ILLER

gez.: Hubert Buhl, Verbandsvorsitzender 11-71

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu zur Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat in seiner Sitzung vom 14.12.2017 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes im südöstlichen Ortsrandbereich von Werdenstein wird die Öffentlichkeit (Bürger) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt. Der zu ändernde Bereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Im Verwaltungsgebäude der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt, 2. OG, Zimmer 313, wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom 21.03.2018 bis 27.04.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

Vollzug der Wassergesetze; Einleitung von Niederschlagswasser aus den Dach-, Hof- und Straßenflächen der OT Gunzesried, Gunzesried-Säge, Reute und Blaichach in die Gunzesrieder Ach mit Vorflutern
Antragsteller: Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach

I. Die Gemeinde Blaichach beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus den Dach-, Hof- und Straßenflächen der OT Gunzesried, Gunzesried-Säge, Reute und Blaichach in die Gunzesrieder Ach mit Vorflutern.

II. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom 21.03.2018 bis zum 23.04.2018 bei der Gemeinde Blaichach, Zimmer-Nr. 6, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach während der Dienststunden, zur öffentlichen Einsicht ausliegen und
2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemeinde Blaichach, 07.03.2018

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister 11-74

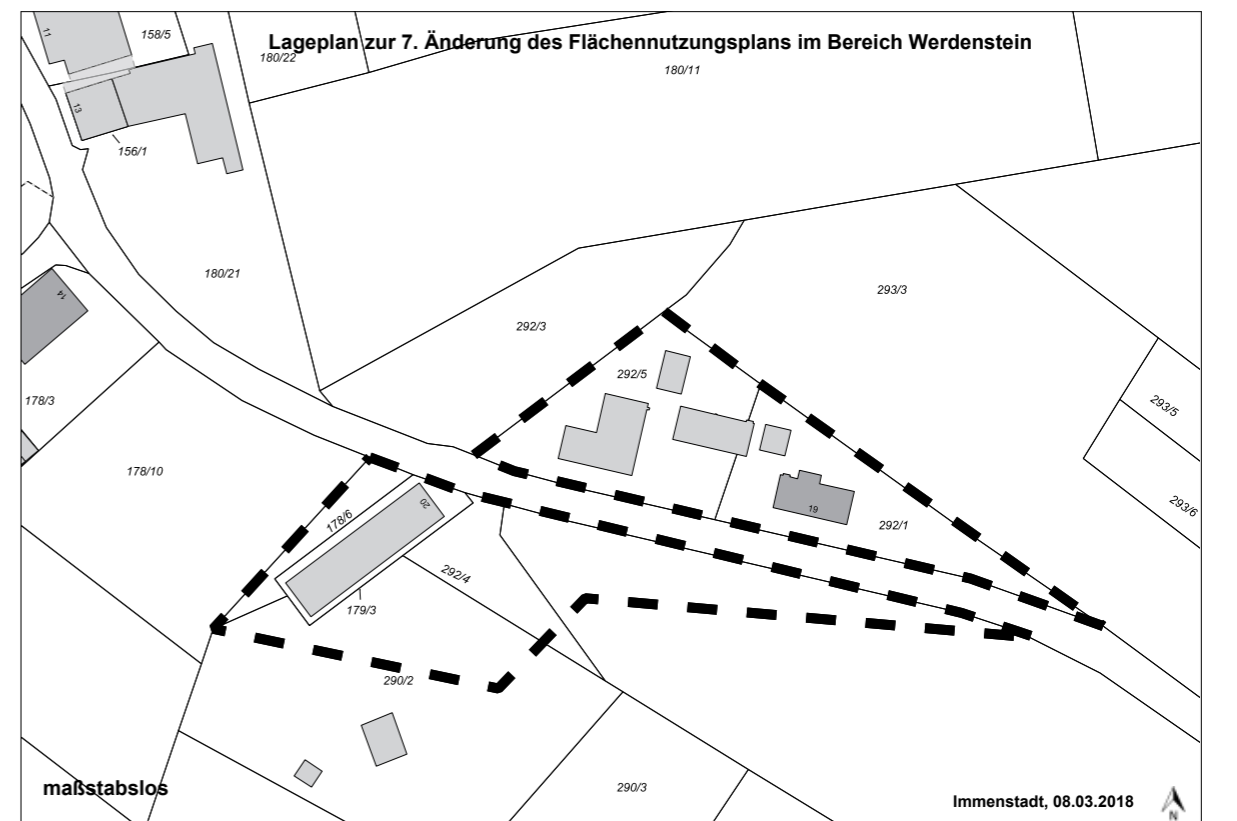
Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr und mittwochs von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Stadtratssitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Immenstadt i. Allgäu, 08.03.2018

gez.: Armin Schaupp, Erster Bürgermeister 11-72



**Bekanntmachung
des Marktes Bad Hindelang im Allgäu**

Veröffentlichung der Oberallgäuer Wasserversorgungsunternehmen über das Waschmittelgesetz

Die nachfolgenden Wasserversorgungsunternehmen empfehlen,
beim Gebrauch von Waschmitteln auf die angegebenen Härtebereiche zu achten.

Gesamthärte in		
Härtebereich	Milimol je Liter (mmol/l)	Grad deutscher Härte (°dH)
weich	weniger als 1,5	weniger als 8,4
mittel	1,5 - 2,5	8,4 - 14
hart	mehr als 2,5	mehr als 14

Gemeinde und Entnahmestellen	Gesamthärte in		
	Härtebereich	Milimol je Liter (mmol/l)	Grad deutscher Härte (°dH)
Gemeinde Blaichach:			
Quelle	mittel	1,90	10,40
Mischwasser im Ortsnetz	mittel	1,90	11,17
Gemeinde Burgberg:			
FWOA	mittel	1,90	10,71
Markt Bad Hindelang:			
Brunnen Hinterstein Bad Hindelang, Bad Oberdorf, Hinterstein, Bruck, Vorderhindelang, Oberjoch, Gailenberg, Reckenberg, Liebenstein, Groß, Bruck	mittel	2,30	13,20
Quelle Unterjoch	mittel	1,70	9,40
Stadt Immenstadt:			
Akams, Bräunlings, Bühl, Eckarts, Immenstadt, Ratholz, Rauhenzell, Reuter, Stein, Seifen, Thanners, Triblings, Zaumberg	mittel	1,80 - 2,00	10,00 - 11,00
Diepolz, Freundpolz, Knottenried, Reute	hart	2,85	16,00
Markt Oberstdorf:			
Oberstdorf einschließlich Tiefenbach, Jauchen, Reute, Kornau und Schöllang	mittel	1,52	8,51
Gemeinde Rettenberg:			
Rettenberg	mittel	1,96	10,97
Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe:			
Balderschwang:			
Bolsterlang: Bolsterlang: Kierwang Sonderdorf	weich mittel weich	1,29 1,18 1,66 1,18	7,20 6,60 9,30 6,60
Fischen: Au Weidach	mittel mittel	2,22 2,25	10,20 12,60
Ofterschwang: Sigiswang Hüttenberg	weich mittel	1,43 2,25	8,00 12,60
Obermaiselstein:	mittel	1,71	9,60

Markt Bad Hindelang, 07.03.2018

gez.: Editha Kuisle, Zweite Bürgermeisterin

11-70

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 05.03.2018 (Bpl.-Nr. 0162/18) Herrn Georg Vogg, Falkenstraße 23, 87561 Oberstdorf, den Anbau eines Windfangs, **87561 Oberstdorf, Falkenstraße 23** (Fl.-Nr. 196/4) Gemarkung Tiefenbach b.Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg,
Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Michael Läufler

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, eingesehen werden.

Michael Läufler

21-69

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu zur Aufstellung des Bebauungsplans „Werdenstein“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. §13 b BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Immenstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.02.2018 eine Änderung des bisherigen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Werdenstein“ beschlossen. Daneben hat der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Immenstadt in seiner öffentlichen Sitzung am 22.02.2018 den Entwurf zum Bebauungsplan „Werdenstein“ mit Begründung in der Fassung vom 05.02.2018 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Gemäß § 13b BauGB wird der Bebauungsplan „Werdenstein“ im sogenannten beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im Osten des Ortsteils Werdenstein, östlich der Kreisstraße OA 2. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.02.2018 liegt in der Zeit vom

**Mittwoch, 21. März 2018
bis einschließlich Fr. 27. April 2018**

im Verwaltungsgebäude der Stadt Immenstadt i. Allgäu (2. OG, Zimmer 313, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu) während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr und mittwochs von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Beachten Sie bitte, dass die Verwaltung während gesetzlicher Feiertage

geschlossen ist. Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 05.02.2018 unter folgender Adresse im Internet heruntergeladen werden:

<http://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen-umwelt/wohnen-bauen/planen-und-bauen/oeffentlichkeits-behoerden-beteiligungen.html>

Gemäß § 13b BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Umweltbezogene Informationen liegen nicht vor. Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Die einschlägigen DIN-Normen, auf denen in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen beim Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu) im Rahmen der förmlichen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht zur Verfügung.

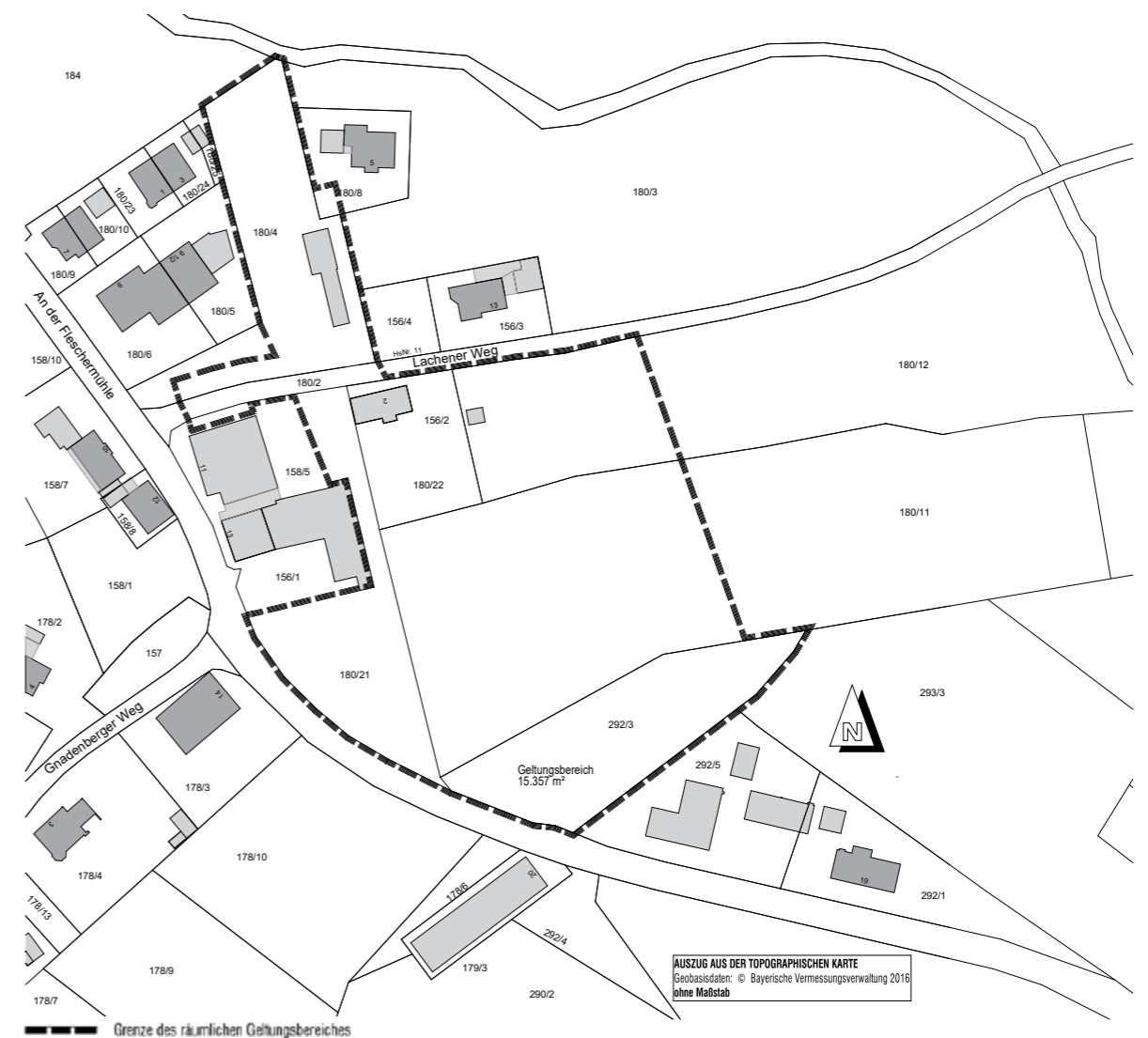
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Immenstadt, 08.03.2018

gez.: Armin Schaupt, Erster Bürgermeister

11-73



Sonthofen, den 13. März 2018
gez.: Anton Klotz, Landrat